

Verordnung der Stadt Erlangen für Volksfeste (Volksfestverordnung)

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| § 1 Geltungsbereich | 2 |
| § 2 Rettungswege | 2 |
| § 3 Waffen und gefährliche Gegenstände | 2 |
| § 4 Verbote | 2 |
| § 5 Verkehr auf dem Gelände | 3 |
| § 6 Ordnungswidrigkeiten | 3 |
| § 7 Ausnahmen im Einzelfall | 3 |
| § 8 Geltungsdauer | 3 |

Verordnung der Stadt Erlangen für Volkstfeste (Volkstfestverordnung)

vom 20.02.2020 / In Kraft getreten am 06.03.2020
(Die amtlichen Seiten Nr. 5 vom 05.03.2020)

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund von Art. 23 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) i. d. F. d. Bek. vom 13. Dezember 1982 (GVBl. S. 1098), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 27 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die Volkstfeste der Stadt Erlangen im Sinne des § 60 b GewO, mit Ausnahme der Erlanger Bergkirchweih, sowie für die Kirchweihen in den einzelnen Ortsteilen (Stadtteilkirchweihen).
- (2) Der Zeitraum, die Betriebszeiten und das jeweilige Festgelände der Volkstfeste und Kirchweihen werden individuell festgesetzt.

§ 2 Rettungswege

- (1) Alle Zugänge und Ausgänge des jeweiligen Festgeländes sowie die festgelegten Rettungs- und Fluchtwege dürfen nicht blockiert oder verstellt werden.
- (2) Die Wirtinnen und Wirte oder deren benannte Stellvertretungen haben darauf zu achten, dass die Ein- und Ausgänge und insbesondere die Notausgänge innerhalb der Zelte bzw. Gaststättenbetriebe freibleiben.

§ 3 Waffen und gefährliche Gegenstände

Es ist verboten, Waffen oder sonstige Gegenstände mit sich zu führen, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind. Des Weiteren ist das Mitführen von gefährlichen Gegenständen verboten, wie z. B. Feuerwerkskörpern, pyrotechnischen und leicht brennbaren Gegenständen, Behältnissen mit gesundheitsgefährdenden oder schädigenden Inhalten, wie z. B. Pfeffersprays, Reizgas, Tierabwehrsprays oder ätzende Flüssigkeiten, und Gegenstände, die als Stoß- und Hieb Waffen Verwendung finden können.

§ 4 Verbote

Es ist den Besucherinnen und Besuchern verboten,

1. Werbematerial aller Art zu verteilen oder anzubringen;
2. Waren feilzubieten;
3. Vorführungen und Darbietungen aller Art aufzuführen; dies gilt insbesondere für Zauber- und Geschicklichkeitsdarstellungen;
4. mechanisch oder elektrisch betriebene Lärminstrumente und Geräte zur Geräusch- und Sprachverstärkung mitzunehmen oder zu verwenden;

5. Spenden, Almosen und sonstige Gaben für sich selbst oder andere Zwecke zu sammeln; dieses Verbot umfasst auch das Betteln in jeglicher Form;
6. die Notdurft außerhalb der dafür vorgesehenen Toiletten zu verrichten;
7. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene bauliche Anlagen oder Anlageteile, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern und andere Begrenzungen zu besteigen oder zu beseitigen;
8. für sie nicht zugelassene Bereiche, insbesondere Wohnwägen, zu betreten.

§ 5 Verkehr auf dem Gelände

- (1) Während der Betriebszeiten sind auf dem jeweiligen Festgelände der Verkehr und die Mitnahme von Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch von Fahrrädern, Rollern und Segways verboten. Ebenso ist der Verkehr mit Sportgeräten aller Art (z. B. Inlineskates, Skateboard, Rollschuhen) untersagt.
- (2) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht:
 1. für die Nutzung von Kinderwägen sowie Fahrzeugen, die der Fortbewegung von Menschen mit Behinderungen dienen (z. B. Rollstühlen);
 2. für den Fahrzeugverkehr mit Ausnahmegenehmigung sowie den Dienstverkehr von Polizei- und Rettungskräften;
 3. für Anliegerverkehr;
 4. für den Verkehr im Rahmen der Brauchtumspflege (z. B. Umzüge).

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 23 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 2 Zu- und Ausgänge des Festgeländes oder Rettungswege blockiert oder verstellt,
2. entgegen § 3 Waffen oder sonstige gefährliche Gegenstände auf dem Festgelände mit sich führt,
3. gegen ein in § 4 aufgeführtes Verbot verstößt,
4. entgegen § 5 Verkehr auf dem Festgelände betreibt.

§ 7 Ausnahmen im Einzelfall

Im Einzelfall kann die Stadt Erlangen Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zulassen.

§ 8 Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt für 20 Jahre.